

DIE LINKE. Herne/Wanne-Eickel, Hauptstr. 181, 44652 Herne

An Herrn Oberbürgermeister
Dr. Frank Dudda
Postfach 101820
44621 Herne

Fraktion

Hauptstraße 181
44652 Herne
Telefon 02325 / 65 40 51
Telefax 02325 / 65 40 50
fraktion@die-linke-herne.de
www.die-linke-herne.de

Herne, den 2. Juni 2018

Richtlinien für das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Baugesetzbuch und Landesnaturschutzgesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Dudda,

DIE LINKE. Fraktion Herne/Wanne-Eickel bittet Sie, folgenden Antrag in die Tagesordnung der kommenden Sitzung des Rates der Stadt Herne aufzunehmen.

Antrag:

Die Stadt Herne gibt sich Richtlinien für das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Baugesetzbuch und des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen

Begründung:

Ein wichtiges Merkmal im Planungsrecht ist die Beteiligung der Öffentlichkeit. So heißt es in § 3 Baugesetzbuch unter anderem, dass "die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu beteiligen" ist. Gleiches gilt für § 16 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen: "Die Bürgerinnen und Bürger sind möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben."

Welche Verfahren die Stadt Herne bei diesen gesetzlichen Vorgaben anwendet, ist allerdings für die Herner Öffentlichkeit schwer bis gar nicht durchschaubar.

So findet sich im gesamten Ortsrecht der Stadt Herne lediglich in der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Herne, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen unter § 37 ein (!) Hinweis dazu: Nämlich, dass die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Baugesetzbuch und die Bürgeranhörung nach Landesnaturschutzgesetz in öffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen stattfinden und dass dazu durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 23 der Hauptsatzung einzuladen ist.

Über den Umfang der Beteiligung, die Zuständigkeiten, die Durchführung selber oder gar die Berücksichtigung der Ergebnisse der Bürgerbeteiligung gibt es keine für alle verbindliche und vor allem nachvollziehbare Regelungen.

In § 37, Absatz 2, Satz 2 der GO des Rates heißt es zum Beispiel, das "innerhalb von zwei Wochen nach dem Sitzungstag schriftliche Äußerungen an den / die Oberbürgermeister/in gerichtet werden können."

Dem allerdings steht das Baugesetzbuch gegenüber: "Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen."

Beide Formulierungen stehen nicht im Widerspruch, suggerieren aber unterschiedliche Zeitspannen, die für Verwaltungs- oder Rechtssprache Nichtkundige in schwer nachzuvollziehen sind.

Einheitliche, allgemeingültige, klar verständliche und auch leicht zu findende Verfahrensregelungen sind unseres Erachtens Voraussetzung, um überhaupt über mögliche gelingende Bürgerbeteiligung reden zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Veronika Buszewski

Anlage: Diskussionsvorschlag "Richtlinien für das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Baugesetzbuch und Landesnaturschutzgesetz"

Richtlinien für das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Baugesetzbuch und Landesnaturschutzgesetz

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Durchführung der (frühzeitigen) Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplans, der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen und vorhabenbezogenen Bebauungsplänen und der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Landschaftsplänen nach folgenden Rechtsvorschriften:

- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB,
- die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gem. § 13a BauGB und
- die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gem. § 27b LG NRW.

2. Umfang der Beteiligung

2.1 Die Öffentlichkeitsbeteiligung besteht aus der Unterrichtung über die allgemeinen Ziele, Zwecke bzw. Grundsätze und der Auswirkungen der Planung und sich wesentlich unterscheidender Lösungen sowie der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

2.2 Folgende Beteiligungsverfahren sind vorgesehen:

a. Öffentlichkeitsbeteiligung mit Bürgerversammlung

- Öffentliche Bekanntmachung

- vierwöchige Auslegung von Planskizzen im Technischen Rathaus mit Gelegenheit zur Erörterung und zur mündlichen Äußerung sowie parallele Auslegung in der Bezirksverwaltungsstelle, jedoch ohne Erörterungs- und Äußerungsmöglichkeit

- Bürgerversammlung (nach Möglichkeit in der Mitte des Auslegungszeitraums)

- Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung (bzw. Äußerung zur Niederschrift) während der Auslegungszeit

b. Vereinfachte Öffentlichkeitsbeteiligung (ohne Bürgerversammlung)

- Öffentliche Bekanntmachung

- Zwei- bis vierwöchige Auslegung von Planskizzen im Technischen Rathaus mit Gelegenheit zur Erörterung und zur mündlichen Äußerung sowie parallele Auslegung in der Bezirksverwaltungsstelle, jedoch ohne Erörterungs- und Äußerungsmöglichkeit

- Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung (bzw. Äußerung zur Niederschrift) während der Auslegungszeit

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 20150320

Seite 1 von 2

c. Besondere Öffentlichkeitsbeteiligung

- das zuständige Gremium kann nach Bedarf und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Einzelfälle eine besondere Art der Öffentlichkeitsbeteiligung (z. B. weitere Aushangorte, Informationsbriefe, Entwurfswerkstätten) beschließen.

d. Zusätzliche Information

- über die Öffentlichkeitsbeteiligung hinaus soll die Planung als zusätzliches Angebot in geeigneter Form im Internet zur Einsicht bereitgestellt werden. Auf die Bereitstellung besteht jedoch kein Anspruch.

2.3 Im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ist in der Regel die Beteiligung ohne Bürgerversammlung durchzuführen, wenn nicht unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung insgesamt verzichtet wird.

3. Zuständigkeiten

3.1 Der jeweils für die Verfahrenseinleitung in der Bauleitplanung bzw. für die Landschaftsplanung zuständige Ausschuss entscheidet unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, ob eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist und in welcher Form dies geschieht. Die Bezirksvertretung wird angehört. Die Art der Beteiligung soll zusammen mit der Einleitung des Aufstellungsverfahrens beschlossen werden.

3.2 Festlegung von Ort, Tag und Uhrzeit der Öffentlichkeitsbeteiligung obliegen dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirksbürgermeister bzw. der zuständigen Bezirksbürgermeisterin.

4. Durchführung

4.1 Die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung, u. a. Bekanntmachung, Aushänge, Vorträge und Schriftführung in einer Bürgerversammlung, obliegt dem/der Oberbürgermeister/-in.

4.2 Bürgerversammlungen werden von dem Bezirksbürgermeister bzw. der Bezirksbürgermeisterin, seinem/ihrer Vertreter/-in oder einem von der Bezirksvertretung beauftragten Bezirksvertreter bzw. Bezirksvertreterin geleitet.

4.3 Von Bürgerversammlungen wird eine Niederschrift erstellt, die vom dem/der Vorsitzenden der Versammlung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

5. Berücksichtigung

5.1 Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung, u.a. Niederschriften und schriftliche Stellungnahmen sind den Verwaltungsvorlagen an die zuständigen Ausschüsse und Bezirksvertretungen beizufügen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten sofort in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 15. Februar 1990.

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 20150320

Seite 2 von 2